



Konferenz Thüringer  
Studierendenschaften  
co. StuRa der FSU  
Jena Carl-Zeiß-Straße 3  
07737 Jena

Weimar, den 28.05.2017

## Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Hochschulgesetzes

Liebe KTS-Delegierte,

der Studierendenrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar möchte mit diesem Schreiben zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften Stellung beziehen.

Grundsätzlich sind wir von der Novellierung überzeugt, vor allem sehen wir in der Parität eine große Chance für alle Statusgruppen an den Hochschulen. Die Verstärkung des Aspektes zur Gleichberechtigung sowie Gleichstellung, u.a. durch den/die Beauftragte\*n für Diversität oder die geforderte Frauenquote, unterstützen wir ebenso. Darüber hinaus sprechen wir uns beispielsweise auch für die Zivilklausel, die Doktorant\*innenschaften und das Prinzip der Hochschulversammlung aus.

Unsere Änderungswünsche sind im Folgenden zusammengefasst:

*Um die Parität in allen Gremien der Hochschule einzuhalten, muss die Anzahl der hochschuleigenen Mitglieder des Hochschulrates erhöht werden:*

§ 32, (3) <sup>1</sup>Der Hochschulrat hat ~~acht~~ **zehn** Mitglieder, von denen mindestens ~~drei~~ **vier** Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Mitglieder sind

[...]

2. ~~zwei~~ **vier** Mitglieder der Hochschule mit unterschiedlicher Gruppenzugehörigkeit, die vom Senat gewählt werden

*Um im Senat die konstante Beteiligung der zusätzlichen Hochschullehrenden zu ermöglichen, die bei Angelegenheiten von Forschung und Lehre dazugehören, sollen diese auch Rederecht in den anderen Belangen erhalten:*

§ 33, (5) [...]

<sup>3</sup>Der Vorsitzende des Hochschulrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen; er hat Antrags- und Rederecht. <sup>4</sup>**Die unter § 33 Absatz 4 genannten Hochschullehrer erhalten bei Angelegenheiten, die nicht unter § 33 b fallen, Rederecht.** <sup>5</sup>Die Grundordnung kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitwirkungsrechte weiterer Personen bestimmen.

Studierendenrat  
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar  
Platz der Demokratie 2/3  
99423 Weimar

stura@hfm-weimar.de  
www.stura.bplaced.de

www.facebook.com/stura.weimar

  
**StuRa**  
HfM Weimar



*Leiter\*innen von Selbstverwaltungseinheiten in ihren Selbserverwaltungsgremien kein Stimmrecht zu erteilen, erachten wir aus vielerlei Hinsicht für problematisch. Um dies den Dekan\*innen bzw. deren Vertretungen weiterhin zu ermöglichen, ohne die Parität zu beeinflussen, sollen folgende Sätze geändert werden:*

§ 35, (3) <sup>1</sup>Dekane werden aus den Mitgliedern des Selbstverwaltungsgremiums nach § 36 gewählt und vom Präsidenten bestellt. ~~und~~ Geschäftsführer werden von dem Selbstverwaltungsgremium nach § 36 gewählt und vom Präsidenten bestellt. [...]

§ 36, (2) <sup>1</sup>Der Leiter oder ein anderes gewähltes Mitglied ~~einer kollegialen Leitung der Selbstverwaltungseinheit gehört dem Selbstverwaltungsgremium ohne Stimmrecht an und~~ führt dessen den Vorsitz des Selbstverwaltungsgremiums. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

*Um einer zu starken Herunterbrechung der Studienkommissionen an kleineren Hochschulen vorzubeugen, sollen diese die Möglichkeit erhalten nur eine zentrale Kommission einzusetzen:*

§ 36, (1) <sup>1</sup>Die Hochschule setzt zur Organisation und Betreuung von Studium und Lehre in den Selbstverwaltungseinheiten nach § 34 Abs. 1 eine oder mehrere Studienkommissionen ein. <sup>2</sup>Hochschulen, in denen die Anzahl der Bediensteten zuzüglich eines Viertels der Studierenden die Zahl 1.200 unterschreitet, können nur eine Studienkommission einsetzen. <sup>3</sup>Jeder Studiengang ist einer Studienkommission zuzuordnen.

*Um die Beachtung der Diversität noch mehr zu verstärken, soll folgende kleine Änderung geschehen:*

§ 47, (2) [...]

<sup>4</sup>Bei der Ausgestaltung der Studienordnungen sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

*Um Hochschulen die Möglichkeit zu entziehen, in ihren eigenen Prüfungsordnungen die ärztliche Kompetenz in Fragen der Prüfungsfähigkeit abschreiben zu können, sollen folgende Sätze gestrichen werden:*

§48, (12) <sup>1</sup>Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit wird durch die Hochschule auf der Grundlage einer vom Studierenden auf dessen Kosten beizubringenden ärztlichen Bescheinigung festgestellt. ~~<sup>2</sup>Das Nähere regelt die Hochschule in der Prüfungsordnung (§ 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 16);~~ Dabei darf eine amtsärztliche Bescheinigung nur dann verlangt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen solchen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen.

§ 49, (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnungen regeln das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen sowie die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen. <sup>2</sup>Sie müssen insbesondere festlegen, [...]

~~16. durch wen, auf welcher Grundlage und in welchem Verfahren eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.~~



Um das Verständnis bei Studierenden zu erhöhen, warum gewisse Veranstaltungen mit einer Anwesenheitspflicht versehen sind, vor allem wenn dies nicht nachvollziehbar scheint, sollen ausführliche Begründungen verpflichtend sein:

§ 49, (3) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung, für welche den Studierenden eine ausführliche Begründung vorliegen muss.

Um zu gewährleisten, dass zukünftige Professor\*innen genügend Erfahrung in der Praxis gesammelt haben, soll deren Bewährungszeit auf mindestens drei Jahre erhöht werden.

§ 79, (1) <sup>1</sup>Professoren werden in der Regel, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. <sup>2</sup>Eine Ernennung auf Lebenszeit setzt voraus, dass anhand einer mindestens einjährigen dreijährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird; das Ministerium kann von dieser Voraussetzung Ausnahmen zulassen.

Mit den besten Grüßen



Studierendenrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar  
Daniel Gracz, Vorsitzender

Studierendenrat  
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar  
Platz der Demokratie 2/3  
99423 Weimar

stura@hfm-weimar.de  
www.stura.bplaced.de

www.facebook.com/stura.weimar



**StuRa**  
HfM Weimar